

# **Satzung**

## **über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Papenburg**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Gegenstand**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Schulen in städtischer Trägerschaft und legt auf Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG mit Genehmigung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes für die einzelnen Schulen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen fest.
- (2) Ausnahmegenehmigungen zum Besuch einer anderen als der nach diesen Bestimmungen zuständigen Schule können im Einzelfall nur nach Maßgabe der hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden.

### **§ 2**

#### **Schulkindergärten**

- (1) Die Stadt Papenburg ist Träger von Schulkindergärten, die an die Grundschulen Amandusschule und Kirchscheule angegliedert sind. Für diese Schulkindergärten werden keine verbindlichen Schulbezirke festgesetzt.
- (2) Die Verteilung der schulpflichtigen Kinder, für die die Notwendigkeit des Besuches eines der Schulkindergärten festgestellt wurde, erfolgt seitens der Schulbehörde im Einvernehmen mit den Schulleiter/innen und dem Schulträger mit der Maßgabe, eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Kapazitäten zu erhalten.

### **§ 3**

#### **Grundschulen**

- (1) Die Stadt Papenburg ist Träger der nachstehend aufgeführten Grundschulen für Schüler/innen aller Bekenntnisse:
  - Grundschule Amandusschule
  - Grundschule Dieckhauschule
  - Grundschule Kirchscheule
  - Grundschule Michaelschule
  - Grundschule Mittelkanalschule
  - Grundschule Mühlenschule
  - Grundschule Splittingschule
  - Grundschule Waldschule

- (2) Die Schulbezirke für diese Grundschulen sind in der Anlage schematisch dargestellt. Nähere Angaben ergeben sich aus dem Schulbezirks-Gesamtplan, der bei der Stadt Papenburg im Fachdienst Schule/Familie während der Dienststunden eingesehen werden kann.

#### **§ 4 Oberschulen**

- (1) Die Stadt Papenburg ist Träger der Oberschulen Heinrich-Middendorf-Oberschule Aschendorf und der Oberschule Heinrich-von-Kleist-Schule Papenburg.
- (2) Der Schulbezirk der Heinrich-Middendorf-Oberschule Aschendorf ist identisch mit dem Schulbezirk der Grundschule Amandusschule.
- (3) Der Schulbezirk der Oberschule Heinrich-von-Kleist-Schule Papenburg setzt sich aus den Schulbezirken der übrigen Grundschulen zusammen.
- (4) Für die Schüler/innen, die in den Schulbezirken der Grundschule Splitting-, Wald- und Michaelschule wohnen, ist nach Maßgabe der mit dem Bistum Osnabrück getroffenen Vereinbarung vom 11.05.1977 die Oberschule der Konkordatsschule Michaelschule zuständig. Sofern die Schüler/innen diese Schule nicht besuchen wollen, gehören sie zum Schulbezirk der Oberschule Heinrich-von-Kleist-Schule. Unter diese Zuordnung zur Konkordatsschule Michaelschule fallen ausdrücklich auch die Schüler/innen des Baugebietes „Wohnen zwischen Bethlehem/Splitting und Rheiderlandstr.“, das im Primärbereich der Grundschule Dieckhausschule zugeordnet ist.

#### **§ 5 Anlagen**

Die Anlage (schematische Darstellung der Schulbezirksgrenzen) sowie der bei der Stadt Papenburg/Sachgebiet Schulen und Sport ausliegende Schulbezirks-Gesamtplan sind Bestandteile dieser Satzung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 15.08.2019 in Kraft. Die Satzung vom 11.12.2008 tritt hiermit außer Kraft.

Papenburg, den 21.06.2018

### **STADT P A P E N B U R G**

Jan Peter Bechtluft  
Bürgermeister